

## Anhang B

# Kompetenzen des fakultären Promotionsausschusses und der fachbereichsbezogenen Unterausschüsse

Gemäß § 2 (4) Promotionsordnung Fakultät WiSo 2010 richtet der Promotionsausschuss der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften fachbereichsbezogene Unterausschüsse ein.

Die Kompetenzverteilung zwischen fakultärem Promotionsausschuss und Unterausschüssen regelt die folgende Tabelle:

Aufgabe	Paragraph	Promotionsausschuss
Gradverleihung – Entscheidung, welcher der beiden Hochschulgrade verliehen werden soll	§ 1 (1)	Fakultätsausschuss
Anrechenbare 12 Leistungspunkte	§ 1 (3), Anhang A	Unterausschüsse *
Wahl Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Promotionsausschusses	§ 2 (2)	Fakultätsausschuss
Übertragung von Befugnissen	§ 2 (3) u. (4)	Fakultätsausschuss
Rechenschaftspflicht gegenüber FKR	§ 2 (5)	Fakultätsausschuss
Zulassung von Antragstellerinnen und Antragstellern - Entscheidung	§ 3 (3)	Unterausschüsse *
Festlegung von Auflagen bei der Zulassung (Anerkennungen)	§ 3 (3)	Unterausschüsse *
Promotionsverfahren in anderer Wissenschaftssprache – Anforderungen	§ 3 (5)	Fakultätsausschuss
Adressat Antrag auf Zulassung	§ 4 (1)	Fakultätsausschuss (dieser leitet den Antrag an den fachlich zuständigen Unterausschuss weiter)
Entscheidung über Zulassung	§ 4 (2)	Unterausschüsse

<b>Aufgabe</b>	<b>Paragraph</b>	<b>Promotionsausschuss</b>
Begründung einer Ablehnung	§ 4 (4)	Unterausschüsse
Mitteilung der Ablehnung	§ 4 (4)	Fakultätsausschuss
Registrierung an der Graduiertenschule	§ 4 (5)	Fakultätsausschuss
Betreuer festlegen	§ 5 (2)	Unterausschüsse
Nachwuchs- und Forschungsgruppenleiter Betreuungsrechte im Promotionsverfahren geben	§ 5 (3)	Fakultätsausschuss
Verlängerung der Diss.-Bearbeitungszeit	§ 5 (6)	Unterausschüsse
Festlegung der Prüfungskommission und der Gutachter	§ 7 (1) u. § 8 (1)	Unterausschüsse
Ergänzung der Prüfungskommission für ausscheidende Mitglieder	§ 7 (3)	Unterausschüsse
Bestellung Drittgutachter bei Koautorenschaft mit Gutachterin bzw. Gutachter	§ 8 (2)	Unterausschüsse
Rückgabe der Gutachten bei uneindeutigen Beurteilungen	§ 8 (3)	Unterausschüsse
Festlegung Drittgutachterin bzw. Drittgutachter bei abweichenden Bewertungen	§ 8 (4)	Unterausschüsse
Bestellung Drittgutachterin bzw. Drittgutachter bei „summa cum laude“	§ 8 (5)	Fakultätsausschuss
Bestellung Drittgutachterin bzw. Drittgutachter bei Stellungnahmen während der Auslagefrist	§ 8 (7)	Unterausschüsse
Schriftliche Mitteilung über Ablehnung der Dissertation mit non rite	§ 9 (6)	Fakultätsausschuss (Prom.ausschussvorsitzende bzw. -vorsitzender)
Schriftliche Mitteilung über nicht bestandene Disputation	§ 11 (3) u. (4)	Fakultätsausschuss (Prom.ausschussvorsitzende bzw. -vorsitzender)

<b>Aufgabe</b>	<b>Paragraph</b>	<b>Promotionsausschuss</b>
Verlängerung der Frist für die Veröffentlichung der Dissertation	§ 12 (1)	Fakultätsausschuss (Prom.ausschussvorsitzende bzw. -vorsitzender)
Festlegung der Zahl der zu vervielfältigenden Dissertationen	§ 12 (2)	Fakultätsausschuss (Prom.ausschussvorsitzende bzw. -vorsitzender)
Einsetzen einer Kommission für das Feststellen hervorragender wissenschaftlicher Leistungen bei der Verleihung einer Ehrenpromotion	§ 16 (2)	Fakultätsausschuss
Einstellung des Promotionsverfahrens nach mehr als acht Jahren nach der Zulassung	§ 18 (1)	Fakultätsausschuss
Schriftliche Mitteilung über Einstellung des Promotionsverfahrens	§ 18 (1)	Fakultätsausschuss (Prom.ausschussvorsitzende bzw. -vorsitzender)

\* Betreuerinnen und Betreuer können beantragen, dass der fakultäre Promotionsausschuss entscheidet.

*Kriterien* für die Verteilung der Aufgaben zwischen dem Promotionsausschuss der Fakultät und den Unterausschüssen sind:

- gesetzliche Vorgaben (z.B. bei der Wahl der oder des Promotionsausschussvorsitzenden),
- Kompetenz und spezielle Fachkenntnisse (wer hat das größere Expertenwissen?),
- organisatorische Zweckmäßigkeiten und Verteilung der Aufgaben (ein und derselbe Ausschuss kann nicht jede Woche tagen),
- Wahrung der Qualitätsstandards (wie kann Mindestmaß an Qualität gesichert werden? Oder positiver: wie kann hohe Qualität erreicht werden?).